

Lippischer



Staatsanzeiger

Nr. 112

Mittwoch, den 5. November

1919

Inhalt: Verschiebung des Landtags. S. 793. — Verordnung, betr. das Miet- und Wohnungswesen in der Dorfgemeinde Brake. S. 793. — Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. S. 794. — Abgabe von Zement auf Freigabescheine. S. 794. — Auszahlung von Prämien aus der Schröder'schen Stiftung. S. 795. — Einschränkung der Verkaufszeit in den Ämtern Schötmar und Derlinghausen. S. 795. — Errichtung einer Zwangsinnung für das Malergewerbe in Derlinghausen. S. 795, desgl. für das Schuhmachergewerbe. S. 795. — Maßnahmen zum Schutze der Mieter in den Amtsgemeinden Blomberg, Schieder und Schwalenberg. S. 796. — Errichtung von Mieteinigungsämtern in vorstehenden Ämtern. S. 797. — Aufgebot Hamann, Sabbenhausen. S. 799.

Die heute ausgegebene Nr. 29 der Lippischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 61. Verordnung vom 3. November 1919 über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen vom 23. Juli 1919 (L.-B. Bd. 26 S. 990), für die Gemeinden Lieme, Rijsenau, Sonneborn und Schötmar.

Nr. 62. Verordnung, betr. Abfärzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer vom 4. November 1919.

Wegen der inzwischen eingetretenen Verkehrsschwierigkeiten ist der auf Donnerstag, den 6. d. M. verordnete Zusammentritt des Landtags auf

Montag, den 10. d. Mts,
vormittags 10 Uhr,

verschoben.

Detmold, den 5. November 1919.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 7836. El. Beder Neumann-Hofer Brake.

Verordnung,

betr. das Miet- und Wohnungswesen in der
Dorfgemeinde Brake.

Mit Genehmigung des Landespräsidiums wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 1—4 der Verordnung des Landespräsidiums vom 8. Mai 1919, betreffend das Miet- und Wohnungswesen der Gemeinden Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen und Hiddesen (Staatsanzeiger S. 504) gelten auch für die Dorfgemeinde Brake.

§ 2.

Für die Dorfgemeinde Brake wird in Brake ein Mieteinigungsamt mit folgenden Mitgliedern errichtet:

Vorsitzender:

Landrat Tasche in Brake,

Beisitzer:

- a) aus dem Kreise der Hausbesitzer:
Werkmeister August Meisch und Werkmeister Heinrich Kiering in Brake,
- b) aus dem Kreise der Mieter:
Arbeiter Franz Blumb in Brake und
Geheimrat Dr. Alter in Lindenhäus.

§ 3.

Die Verordnung des Lippischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1918 (Staatsanzeiger S. 995) wird für den Bezirk der Dorfgemeinde Brake aufgehoben.

Detmold, den 4. November 1919.

Lippische Regierung

Nr. 23717.

Ernst

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 7. Juli d. Js., die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs betreffend, weisen wir hierdurch zur Verbreitung der anzuwendenden Hilfsmittel und Methoden auf eine Denkschrift von Hauptlehrer Friedrich Kamm, Mannheim „Welche Mittel sind anzuwenden, um unsere Jugend alkoholfrei zu erziehen?“ hin. Diese ist, soweit der Vorrat reicht, unentgeltlich von dem deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke Berlin-Dahlem, Werderstraße 16 zu beziehen.

Detmold, den 27. Oktober 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 5294.

Ernst

Die Zementmenge, welche für Lippe monatlich zur Verfügung gestellt wird, ist durch eine Verfügung des Reichswohnungskommissars kontingentiert worden. Für Lippe ist ein Kontingent von 350 Tonnen Zement, welcher vornehmlich für Kleinwohnungsbauten und sodann für Staats-, Provinzial- und Industriebauten verwandt werden soll, festgelegt worden.

Sämtliche bisher ausgestellten, bis zum 31. Oktober nicht belieferten Dringlichkeitscheine werden hinfällig.

Ich beabsichtige, die zur Verfügung stehenden 350 Tonnen Zement auf die Zementhändler

Lippe zu verteilen und ersuche alle diejenigen Händler, welche sich beim Verkauf dieser kontingentierten Mengen beteiligen wollen, sich bis zum 10. November d. Js. schriftlich oder mündlich bei der Baustoff-Beschaffungsstelle des Landes-Wirtschafts-Amts zu melden. Die Zementhändler müssen sich schriftlich den Bedingungen des Landes-Wirtschafts-Amts unterwerfen und dürfen Zement nur gegen Freigabeschein abgeben.

Ferner werden diejenigen Besteller, deren bisherige Dringlichkeitscheine ungültig geworden sind, ersucht, umgehend die nicht gelieferte Menge bei der Baustoff-Beschaffungsstelle anzumelden. Spätester Meldetermin 6. November 1919.

Detmold, den 31. Oktober 1919.

Landes-Wirtschafts-Amt

gez. Dr. Petri

Der am 16. August l. J. gegen den Drogist Hugo Hansing aus Asemissen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. Oktober 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 590/19.

Crede

In der Nacht vom 28./29. Oktober d. J. ist den Gebrüdern Silberbach in Schötmar aus ihrer in der Nähe der Königsbrücke bei Schötmar gelegenen Weide ein Pferd (Wallach) im Werte von 6—7000 M entwendet worden. Das Tier ist 8 Jahre alt, vom Kopf bis zur Schulter fast weiß, sonst Apfelschimmel, auf dem linken Auge scheinblind, der Schweif ist kopiert und ist auf dem linken Hufe die Nr. 6273 eingebrannt.

Die Bestohlenen setzen auf die Wiederbeschaffung des Pferdes eine Belohnung von 500 Mark aus.

Um Ermittlung des Diebes, Wiederbeschaffung des Pferdes, sowie Nachricht hierher zu J 2248/19 wird ersucht.

Detmold, den 3. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 2248/19.

Crede

Steckbrief.

Der Strafgefangene Fritz Grundmann, geboren am 26. Februar 1887 in Lage (Lippe), hat sich heute, 7 Uhr vormittags, heimlich entfernt.

Signalement:

Größe: 1,62 m. Haar: hellblond. Nase: klein und spitz. Zähne: defekt. Gesicht: voll, rund. Gesichtsfarbe: blaß (grau). Kinn: rund. Bart: kleiner, spärlicher Schnurrbart. Statur: klein, voll (gut genährt). Beruf: Knecht. Am rechten Unterarm einen Pferdekopftätowirt.

Um Festnahme und Wiedereinlieferung wird ersucht.

Detmold, den 31. Oktober 1919.

Direktion der Strafanstalten
Heise

Bekanntmachung.

Die diesjährige Auszeichnung der von Schröder'schen Stiftung für treue männliche Dienstboten im Kirchspiel Detmold kommt demnächst zur Auszahlung. Bewerber, die wenigstens fünf Jahre in Kost und Lohn auf einer Stelle zugebracht haben, mögen sich mit einem Zeugnis ihrer Dienstherrschaft melden.

Detmold, den 3. November 1919.

Das Kuratorium
der v. Schröder'schen Stiftung
J. A.
Kiemning

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung dürfen offene Verkaufsstellen in den Ämtern Schötmar und Derlinghausen vorbehaltlich etwaiger nur für die Wintermonate zwecks Kohlenersparnis in Kraft tretenden Bestimmungen betr. Einschränkung der Verkaufszeit bis auf Widerruf bis spätestens 9 Uhr abends geöffnet bleiben: am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten, den letzten sieben Werktagen vor Weihnachten mit Ausnahme des 24. Dezembers, am letzten

Werktag vor Neujahr, sowie für Schötmar an den Markttagen im Juli, November und Dezember, für Ober- und Unterwästen am Markttag im Juli, für Derlinghausen an den Markttagen im März, Juli und November, für Leopoldshöhe am Markttag im November. Diese Festsetzung gilt bis auf Weiteres. Unsere Verfügung vom 20. 11. 1905 Nr. 8602 wird hierdurch aufgehoben.

Schötmar, den 25. Oktober 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 14911. Krieger

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Außerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Malergewerbe im Amte Derlinghausen mit dem Sitz in Derlinghausen schriftlich bis zum 17. November d. Js. oder mündlich in der Zeit vom 3. November bis zum 17. November d. Js. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerungen kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 8 bis 12½ Uhr in den Diensträumen des Verwaltungsamtsgebäudes Zimmer 1 erfolgen.

Ich fordere hiermit alle Handwerker, welche im Amte Derlinghausen das Malerhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehenden Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Schötmar, den 27. Oktober 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Der Kommissar
Krieger
Landrat

Nr. 15051.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe im Amte Derlinghausen schriftlich bis zum 17. November d. Js. oder mündlich in der Zeit vom 3. November bis zum 17. November d. Js. bei mir anzubringen sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerungen kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 8—12½ Uhr in den Diensträumen des Verwaltungsamtsgebäudes Zimmer I erfolgen.

Ich fordere hiermit alle Handwerker, welche im Amte Derlinghausen das Schuhmacherhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Schötmar, den 28. Oktober 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Der Kommissar

Krieger

Nr. 15052.

Landrat

Gefunden

auf dem Wege zwischen Helsenper Schule und Währentrop ein Gummiumfang.

Schötmar, den 29. Oktober 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 14958.

Krieger

Bekanntmachung

der Maßnahmen zum Schutze der Mieter und gegen den Wohnungsmangel in den Bezirken der Amtsgemeinden Blomberg, Schieder und Schwalenberg.

Auf Grund der durch Verordnung Lippischer Regierung vom 18. Oktober 1919, Staatsanzeiger S. 770 und des § 3 der Verordnung vom 8. Mai 1919 (Staatsanzeiger S. 379) erteilten Ermächtigung wird für die Bezirke der Amtsgemeinden Blomberg, Schieder, Schwalenberg folgendes angeordnet:

§ 1

Es wird untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsamts

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubrechen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1919 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt

waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.

§ 2.

Der Verfügungsberechtigte hat

- a) unverzüglich dem Verwaltungsamt Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) dem Verwaltungsamt oder seinem Beauftragten (Wachtmeister, Polizeidiener) über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Befestigung zu gestatten

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig ins Ausland verlegt hat.

§ 3.

Hat das Verwaltungsamt dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Verwaltungsamts das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, den Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Mieteinigungsamt kann dabei anordnen, daß die betreffende Amtsgemeinde anstelle der Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 4

Der Verfügungsberechtigte hat dem Verwaltungsamte auf Erfordern unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Mieteinigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Das Verwaltungsamt ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Verwaltungsamt erteilten Ermächtigung zum Erlasse der vorstehenden Bestimmungen sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, das Mieteinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat das Verwaltungsamt die Räume der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechend wieder herzustellen.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Blomberg, den 30. Oktober 1919.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 11524. Steneberg

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Amtsgemeinderäte Blomberg, Schieder und Schwalenberg ist für den Bezirk jedes Amtes ein Mieteinigungsamt errichtet, welches durch Verordnung Lippischer Regierung vom 18. Oktober 1919 (Staatsanzeiger S. 770) zu dem in den §§ 2—4 und § 5, B. 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vorgesehenen Entscheidungen ermächtigt ist. Außerdem ist durch die gleiche Verordnung Lippischer Regierung angeordnet, daß die §§ 2 und 3 der Bekanntmachung betr. Einigungsämter vom 15. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) für die Verhältnisse der Mieter und Vermieter Geltung haben.

Jedes Mieteinigungsamt besteht aus dem Amtsgerichtsrat Zimmermann hieselbst als Vorsitzenden bezw. dem Amtsrichter Aldergarmann als dessen Stellvertreter und 4 für jedes Mieteinigungsamt gewählten Beisitzern, von denen je 2 den Kreisen der Hausbesitzer und der Mieter angehören.

I. Das Mieteinigungsamt ist befugt

1. auf Anrufen eines Mieters
 - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres zu bestimmen,
 - b) ein ohne Kündigung abgelaufenes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres zu verlängern,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Mieteinigungsamt geschlossenen Vergleich getroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

II. Bestimmt in den Fällen Abs. 1 Nr. 1 das Mieteinigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

III. Der Antrag des Mieters über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1 a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1 b) ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

IV. Hat sich ein Vermieter dem Verwaltungsamt gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder andere Bestimmungen des Mietvertrages durch das Mieteinigungsamt bewirken zu lassen, so setzt

dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

V. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sachen einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sachen weiterzuvermieten (S. 549 Abs. 1 B. G. B.) wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamts ersetzt. Das Mieteinigungsamt wird die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

VI. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner und Hypotheken-Gläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Mieteinigungsamts vor diesem zu erscheinen. Das Verwaltungsamt kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

VII. Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen von dem Mieteinigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift wegen der Ordnungsstrafe findet hier entsprechende Anwendung.

VIII. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Bestraften innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet die Beschwerde bei Lippischer Regierung zu; diese entscheidet endgültig.

IX. Das Mieteinigungsamt ist befugt, von den in Abs. 6 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

Das Verfahren vor dem Mieteinigungsamte regelt sich nach der Anordnung vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146).

Blomberg, den 27. Oktober 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 12490.

Steneberg

In Sachen, die Enteignung der zum Rittergute des als Eigentümer im Grundbuche von Schömar eingetragenen Rittergutsbesizers Jwan v. Stietencron gehörigen Wiese Kartenblatt 11 Parzelle 160/8 zu 49,03 a betreffend, werden

hiermit diejenigen, welche Rechte oder Ansprüche irgend welcher Art an das Grundstück zu haben vermeinen, aufgefordert, diese im Termine

Dienstag, den 25. November 1919,

vormittags 10 Uhr

so gewiß hier geltend zu machen, als sie sonst damit ausgeschlossen und die ermittelte Entschädigung zur Auszahlung gebracht werden soll.

Bad Salzungen, den 27. Oktober 1919.

Der Enteignungs-Kommissar

In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 59 der

Wander- und Vergnügungsverein

Farrenklub

mit dem Sitz in Hiddesen

eingetragen.

Mitglieder des Vorstandes sind:

Tischler Ernst Fischer, Heiligenkirchen,

Maurer Wilhelm Sievert, Hiddesen,

Telephonist Heinrich Ploß daselbst,

Maler Wilhelm Grote daselbst.

Detmold, den 29. Oktober 1919.

B. R. Nr. 59.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 229 eingetragenen Firma

Fritz Möller

eingetragen, daß das Geschäft auf den Kaufmann Erich Lauenstein in Detmold übergegangen ist, welcher es unter der Firma

Fritz Möller Nachf.

Erich Lauenstein

weiterführt.

Detmold, den 31. Oktober 1919.

H. R. A Nr. 229. Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister Seite 199 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Stäwe und Henriette, geb. Tappe, in Ahmsen Nr. 29 durch Vertrag vom 28. Oktober 1919 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzungen, den 28. Oktober 1919.

G. R. 199.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister B des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 11 eingetragenen Firma Entruper Ton- und Ziegelwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Entrup eingetragen:

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. Oktober 1919 in Liquidation getreten. Liquidator ist der Ziegelmester Wilhelm Göhner in Entrup Nr. 48.

Demgo, den 24. Oktober 1919.

H. R. B. 11. Sippisches Amtsgericht I

Derlinghausen. In unser Handelsregister ist in Abteilung A unter Nr. 53 die Firma Friedrich Heidemann & Co. zu Leopoldshöhe eingetragen. Inhaber der offenen Handelsgesellschaft sind der Rentier Friedrich Heidemann in Leopoldshöhe und der Kaufmann Hermann Mezler in Schötmar, denen die Vertretung der Gesellschaft gleichmäßig zusteht.

Geschäftszweig: Zigarrenfabrikation.

Derlinghausen, den 31. Oktober 1919.

H. R. A Nr. 53. Das Amtsgericht

Aufgebot.

Die Ehefrau des Zieglers Heinrich Hamann in Sabbenhausen hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, zuletzt Wehrmann der 8. Kompagnie, Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 57 zuletzt wohnhaft in Sabbenhausen, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, den 17. Februar 1920,

vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Blomberg, dem 28. Oktober 1919.

I F 7/19

Sippisches Amtsgericht I

